

Abstimmungsvorlagen vom 15. Mai 2022

- 4 Änderung der Kantonsverfassung betreffend Anpassung der Bestimmungen über die Ombudsperson
- 5 Teilrevision des Sozialhilfegesetzes vom 4. November 2021 betreffend «Anreize stärken – Arbeitsintegration fördern»

EPTINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTELN ARBOLDSWIL HÄFELFINGEN RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN
ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSCHENZ BINNINGEN KILCHBERG ROTHENFLUH BI
INGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZWIL LAUSEN SISSACH BRISLACH LAUWIL
LIEDERTSWIL THÜRNEEN BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN MAISPACH WAHLEN DIEPFLINGEN MÜNCHENSTEIN
EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN FRENKENDORF OBERDORF ZIEFEN
INGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTELN ARBOLDSWIL HÄFELFINGEN
HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSCHENZ BINN
ENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZWIL LAUSEN S
BERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNEEN BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN MAISPACH WAHLEN
ENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN FRENK
KINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTELN ARBOLDSWIL
EINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖ
LANGENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG
REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNER
INGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLIN
CH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTELN AR
HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNE
LAUSEN LANGENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISB
IKEN BUCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNEEN BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN
INGEN DUGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF
EN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLING
ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL
ENBERG RÜMLINGEN BLAUE LANGENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMIN
NDORF LIEBERTSWIL TENNIKEN BUCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNEEN BUUS LUPSING
ITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DUGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITT
BERWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEF
HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITI
NFLUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUE LANGENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFING
CH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEBERTSWIL TENNIKEN BUCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL
HENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DUGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPT
EFEN FÜLLINSBURG OBERWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSC
RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN
NINGEN KILCHBERG ROTHENFLUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUE LANGENBRUCK RÜNENB
SEN SISSACH BRISLACH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEBERTSWIL TENNIKEN BUCKTEN LIESBERG T
LEN DIEPFLINGEN MÜNCHENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DUGGINGEN NENZLING
ENKENDORF OBERDORF ZIEFEN FÜLLINSBURG OBERWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKIND
OLDSWIL HÄFELFINGEN RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Empfehlung an die Stimmberechtigten	3
4 Kantonale Abstimmungsvorlage Änderung der Kantonsverfassung betreffend Anpassung der Bestimmungen über die Ombudsperson	
Informationen zur Vorlage	4–8
Text des Landratsbeschlusses	9–10
5 Kantonale Abstimmungsvorlage Teilrevision des Sozialhilfegesetzes vom 4. November 2021 betreffend «Anreize stärken – Arbeitsintegration fördern»	
Informationen zur Vorlage	12–19
Text des Landratsbeschlusses	20–26

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Regierungsrat und Landrat empfehlen den Stimmberechtigten, am 15. Mai 2022 wie folgt zu stimmen:

- JA** zur Änderung der Kantonsverfassung betreffend Anpassung der Bestimmungen über die Ombudsperson
- JA** zur Teilrevision des Sozialhilfegesetzes vom 4. November 2021 betreffend «Anreize stärken – Arbeitsintegration fördern»

4

Änderung der Kantonsverfassung betreffend Anpassung der Bestimmungen über die Ombudsperson

Abstimmungsfrage (grüner Stimmzettel)

«Wollen Sie die Änderung der Kantonsverfassung betreffend Anpassung der Bestimmungen über die Ombudsperson annehmen?»

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat am 13. Januar 2022 der Änderung der Kantonsverfassung mit 87:0 Stimmen zugestimmt.

Landrat und Regierungsrat empfehlen den Stimmberechtigten die Annahme der Änderung der Kantonsverfassung.

Das Wichtigste in Kürze

Die Verfassungsänderung aktualisiert wo nötig die mehr als 35-jährigen Bestimmungen über die Ombudsperson. Heute untersagt die Kantonsverfassung «die Ausübung eines anderen Berufes oder Gewerbes» neben dem Ombudsamt. Diese Einschränkung wurde geschaffen, weil die Ombudstätigkeit bis vor zwei Jahren ausschliesslich von einer Person im Vollamt (100%-Pensum) wahrgenommen wurde. Inzwischen wird sie von zwei Personen ausgeübt, die sich das Amt teilen (Jobsharing). Die beiden Ombudspersonen können sich im Verhinderungsfall gegenseitig vertreten, ohne dass der Landrat wie in der Vergangenheit eine zusätzliche Stellvertretung wählen muss. Das neue Stellvertretungsmodell wurde vom Landrat mit einer Motion initiiert und ist seit Anfang April dieses Jahres im Ombudsgesetz verankert. Für eine teilamtliche Ausübung der Ombudsfunktion im Jobsharing ist das Verfassungsverbot einer weiteren Berufs- oder Gewerbetätigkeit neben dem Ombudsamt nicht mehr zeitgemäss. Es soll nach einhelliger Ansicht von Landrat und Regierungsrat entfallen. Dann können teilzeitlich tätige Ombudspersonen mit Bewilligung der zuständigen Landratskommission einer weiteren Berufstätigkeit nachgehen.

Die Vorlage im Detail

Das Amt der Ombudsperson

Seit 1987 wacht die vom Landrat gewählte Ombudsperson über die Rechtmässigkeit, Korrektheit und Zweckmässigkeit der Verwaltung in Kanton und Gemeinden sowie der Justizverfahren. Jede Bürgerin und jeder Bürger kann an die Ombudsstelle gelangen, damit die Ombudsperson ihr oder ihm unentgeltlich im Verkehr mit der Verwaltung und der Justiz behilflich ist. In erster Linie wirkt die Ombudsperson auf ein gütliches Einvernehmen hin. Falls nötig regt sie die Verwaltung von Kanton und Gemeinden sowie die Justiz zu bürgerfreundlichem Verhalten an oder schützt sie vor ungerechtfertigten Vorwürfen.

Das heutige Verbot einer weiteren Erwerbstätigkeit

Die zwei bisherigen Ombudspersonen übten ihre Aufgabe jeweils im Vollamt aus. Ihnen war durch die Kantonsverfassung untersagt, neben dem 100%-Pensum als Ombudsperson noch einen anderen Beruf oder ein Gewerbe auszuüben. Das war sachlich gerechtfertigt.

Aufhebung des Verbots wegen Einführung des neuen Stellvertretungsmodells (Jobsharing)

Seit zwei Jahren wird die Ombudsfunktion von zwei Ombudspersonen teilsamtlich wahrgenommen. Per Anfang April dieses Jahres verankerte der Landrat das Jobsharing-Modell auch im Ombudsgesetz. Ursprung war ein parlamentarischer Vorstoss, weil sich die bisherige Stellvertretungslösung als unzureichend erwies. Ist nun eine Ombudsperson an der Amtsausübung verhindert, kann die andere Ombudsperson sie vertreten und ihre Aufgaben übernehmen, ohne dass der Landrat wie in der Vergangenheit eine zusätzliche Stellvertretung wählen muss. Für das Modell der Ombudstätigkeit mit Teilpensum erweist sich aber das strikte Verbot einer weiteren Berufs- oder Gewerbetätigkeit neben dem Ombudsamt als nicht mehr zeitgemäss. Darum soll die bisherige Einschränkung in § 88 der Kantonsverfassung aufgehoben werden. Künftig werden Unvereinbarkeiten mit der Tätigkeit als Ombudsperson einzig auf Gesetzesstufe geregelt.

Neue Detailregelung im revidierten Ombudsgesetz

Das überarbeitete Ombudsgesetz ist seit dem 1. April dieses Jahres in Kraft. Es wurde im Januar vom Kantonsparlament einstimmig beschlossen. Neu regelt das Gesetz detailliert die Voraussetzungen, unter denen die Geschäftsprüfungskommission des Landrats eine von der Ombudsperson beantragte Nebentätigkeit bewilligen kann. Als Grundsatz gilt, dass Ombudspersonen neben ihrem Amt keine Tätigkeit ausüben dürfen, die sie in der Unabhängigkeit der Amtsführung beeinträchtigen könnte oder die in anderer Weise mit den Aufgaben als Ombudsperson nicht vereinbar ist. Zusätzlich verlangt das Gesetz im Interesse der Transparenz, dass zulässige Nebentätigkeiten im Verzeichnis der Interessenbindungen aufzuführen sind, das von der Landeskantlei öffentlich aufgelegt wird.

Rein sprachliche Anpassungen des Verfassungswortlauts

Neben der inhaltlichen Änderung von § 88 der Kantonsverfassung wird auch der Wortlaut von vier weiteren Verfassungsbestimmungen über die Ombudsperson geschlechtsneutral angepasst. Inhaltlich bleiben diese Regelungen unverändert.

Beratung im Landrat

Im Kantonsparlament war die Aufhebung des generellen Verfassungsverbots, wonach Ombudspersonen neben ihrem Amt keine andere Erwerbstätigkeit ausüben dürfen, gänzlich unbestritten. Es wurde allseits anerkannt, dass eine solche Einschränkung für die heute praktizierte Amtsausübung im Jobsharing nicht gerechtfertigt ist und dass die Kantonsverfassung mit den gesellschaftlichen Veränderungen in Einklang zu bringen ist. Entsprechend verabschiedete der Landrat die nötige Verfassungsänderung ohne Gegenstimme zuhanden der Volksabstimmung.

Stellungnahme des Regierungsrats

Der Regierungsrat unterstützt die Verfassungsänderung. Er teilt die einhellige Meinung des Kantonsparlaments, dass das bisherige absolute Verbot zur «Ausübung eines anderen Berufes oder Gewerbes» neben dem Ombudsamt mittlerweile überholt ist. Neue Arbeitsmodelle wie das Jobsharing verlangen eine differenzierte Betrachtung, welche Tätigkeiten neben dem Ombudsamt mit den Aufgaben als Ombudsperson vereinbar sind und welche nicht. Aus staatspolitischer Sicht ist massgebend, dass die kürzlich revidierten Gesetzesvorschriften mögliche Interessenkollisionen zwischen der Ausübung des Ombudsamts und einer bewilligten Nebentätigkeit zuverlässig ausschliessen. Nicht zuletzt ist auch die gesetzliche Pflicht für Ombudspersonen im Jobsharing wichtig, wonach sie ihre gegenseitige Stellvertretung sicherstellen müssen. Die Erfüllung der Aufgaben als Ombudsperson hat folglich den Vorrang gegenüber der bewilligten Nebentätigkeit.

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat am 13. Januar 2022 der Änderung der Kantonsverfassung mit 87:0 Stimmen zugestimmt.

Landrat und Regierungsrat empfehlen den Stimmberechtigten die Annahme der Änderung der Kantonsverfassung.

Weiterführende Links

[Landratsvorlage 2021/702:](#)

Änderung der Kantonsverfassung – Anpassung der Bestimmungen über die Ombudsperson



Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Änderung vom

Das Baselbieter Volk beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 100, Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (Stand 1. April 2019), wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Jede Person kann ohne Nachteil Petitionen und andere Eingaben an die Behörden richten. Diese antworten innert angemessener Frist.

² Jede Person kann an die Ombudsperson gelangen.

§ 51 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Mitglieder des Landrats und des Regierungsrats, die Ombudsperson, die Richterinnen und Richter sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des Kantonsgerichts können nur einer dieser Behörden angehören.

§ 67 Abs. 1

¹ Der Landrat:

e. **(geändert)** wählt das Regierungspräsidium und das Vizepräsidium für ein Jahr sowie die Präsidien, Vizepräsidien und übrigen Mitglieder der kantonalen Gerichte, die Landschreiberin oder den Landschreiber sowie die Ombudsperson für eine Amtsperiode.

Titel nach § 87 (geändert)

5.5 Ombudsperson

**§ 88 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)
Stellung, Unabhängigkeit und Unvereinbarkeit (Überschrift
geändert)**

¹ Die Ombudsperson wacht über die Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit der Verwaltungshandlungen in Kanton und Gemeinden sowie der Justizverfahren.

² Die Ombudsperson nimmt ihre Aufgaben unabhängig wahr. Sie ist nicht an Weisungen anderer Behörden gebunden.

³ Unvereinbarkeiten regelt das Gesetz.

**§ 89 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert),
Abs. 4 (geändert)**

¹ Die Ombudsperson gibt ihre Ansicht über die untersuchten Angelegenheiten in geeigneter Weise bekannt und wirkt in erster Linie auf ein gütliches Einvernehmen hin.

² Die Ombudsperson kann Beanstandungen anbringen, auf Mängel des geltenden Rechts hinweisen und Empfehlungen abgeben. Rechtsakte kann sie weder ändern noch aufheben.

³ Die Ombudsperson ist befugt, Akten einzusehen und alle erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Sie unterliegt der gleichen Geheimhaltungspflicht wie die entsprechenden Behörden oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

⁴ Die Ombudsperson erstattet dem Landrat mindestens jährlich Bericht.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

1. Diese Verfassungsänderung bedarf der Gewährleistung durch den Bund.
2. Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfassungsänderung fest.

Liestal, im Namen des Regierungsrats
der Präsident: Weber
die Landschreiberin: Heer Dietrich

Teilrevision des Sozialhilfegesetzes vom 4. November 2021 betreffend «Anreize stärken – Arbeitsintegration fördern»

Abstimmungsfrage (grüner Stimmzettel)

«Wollen Sie die Teilrevision des Sozialhilfegesetzes vom 4. November 2021 betreffend «Anreize stärken – Arbeitsintegration fördern» annehmen?»

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat am 4. November 2021 der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes mit 53:31 Stimmen bei 1 Enthaltung zugestimmt.

Landrat und Regierungsrat empfehlen den Stimmberechtigten die Annahme der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes.

Das Wichtigste in Kürze

Die Zahl der Personen, die auf Sozialhilfe angewiesen ist, nimmt zu. Die Fälle werden komplexer und die Kosten für die Gemeinden steigen. Mit der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes haben Regierungsrat und Landrat jetzt eine Neuausrichtung der Sozialhilfe beschlossen. Diese setzt auf die beiden Pfeiler Integration und Prävention.

Die *Integration* in den Arbeitsmarkt bildet das zentrale Ziel der Vorlage. In den ersten zwei Jahren des Sozialhilfebezugs bestehen die besten Chancen für eine rasche Rückkehr in den Arbeitsmarkt. In diesem Zeitfenster wird das Engagement von Kanton, Gemeinden und Betroffenen verstärkt. Aktives Bemühen soll sich lohnen: Als Wertschätzung wird ein Motivationszuschuss von 100 Franken pro Monat und ein Beschäftigungszuschuss von 80 Franken pro Monat während der ersten zwei Jahre eingeführt. Hingegen muss ab dem dritten Jahr des Sozialhilfebezugs mit einer Reduktion von 40 Franken pro Monat gerechnet werden.

Die *Prävention* wird neu mit der Schaffung eines Assessmentcenters gestärkt. Diese Drehscheibe schliesst die Betreuungslücke zwischen Arbeitslosigkeit nach erfolgter Aussteuerung und Sozialhilfe. Die im Assessmentcenter zusammengeführten Institutionen und Fachleute leisten einen wichtigen Beitrag zur frühzeitigen Beratung und Begleitung. Das Assessmentcenter stellt für die Sozialhilfe eine Neuheit dar und wird vollständig vom Kanton finanziert.

In der Landratsdebatte war der Langzeitabzug ab dem dritten Jahr von 40 Franken pro Monat umstritten und wurde von knapp einem Drittel der Landrätinnen und Landräte abgelehnt. Die Minderheit beurteilte den Abzug als ungerecht, da er die schwierige Lage der Sozialhilfebeziehenden weiter verschärfen werde. Die Mehrheit war aber der Ansicht, dass der Abzug als Anreizsetzung sinnvoll und zielführend sei bei Personen, die lange von der Sozialhilfe unterstützt werden. Vulnerable Personen seien aufgrund des umfassenden Ausnahmekatalogs genügend geschützt. Der Rest der Vorlage war weitgehend unbestritten.

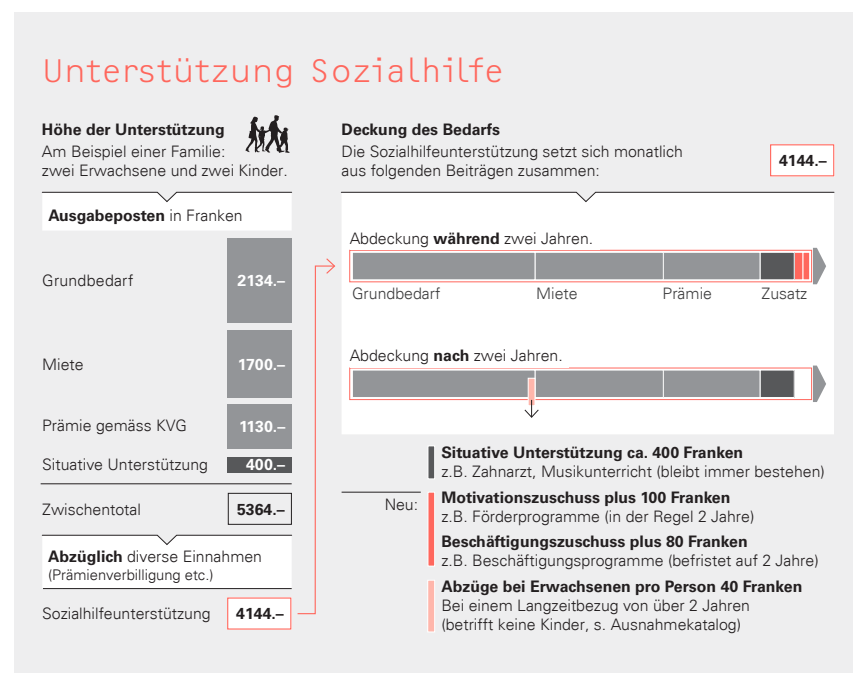
Die Vorlage im Detail

Förderung der Arbeitsmarktintegration

Im Bereich der Sozialhilfe wird das Schwergewicht mit dem Ziel der Integration in den Arbeitsmarkt bewusst auf die ersten zwei Bezugsjahre gelegt. In den ersten zwei Jahren ist die Chance auf eine Ablösung von der Sozialhilfe am grössten.

Motivations- und Beschäftigungszuschüsse

Personen, die ein Förderprogramm besuchen oder sich in Ausbildung befinden, erhalten einen Motivationszuschuss von 100 Franken pro Monat. Für Personen in einer Berufsausbildung gilt die zeitliche Begrenzung auf zwei Jahre nicht. Personen, die ein Beschäftigungsprogramm besuchen, erhalten monatlich einen Zuschuss von 80 Franken. Dieser kann in der Regel während zwei Bezugsjahren ausbezahlt werden.



Langzeitabzug

Personen, die im dritten Jahr Sozialhilfe beziehen, müssen einen Abzug von 40 Franken pro Monat in Kauf nehmen. Allerdings ermöglicht es ein umfassender Ausnahmekatalog mit Generalklausel, jedem konkreten Einzelfall gerecht zu werden. So sind zum Beispiel Kinder, Personen über 55 Jahren, Mütter mit Kindern unter 12 Monaten und vulnerable Personen vom Abzug ausgenommen. Der Langzeitabzug gleicht einen Teil der Zuschüsse aus. Insgesamt betragen die zusätzlichen Kosten für das Anreizsystem geschätzt 120'000 Franken pro Jahr.

Verbesserung der Fördermöglichkeiten

Die Förderung von Sozialhilfebeziehenden trägt wesentlich zu einer nachhaltigen Arbeitsmarktintegration bei.

Bessere Unterstützung während der Erstausbildung

Jugendliche und junge Erwachsene, die Sozialhilfe beziehen, werden neu eine ihren Fähigkeiten entsprechende Erstausbildung absolvieren können.

Neue Kategorien von Fördermassnahmen

Bereits heute werden von der Sozialhilfe Förder- und Beschäftigungsprogramme bezahlt. Diese werden mit der Teilrevision um neue Kategorien ergänzt. Dies insbesondere in den Bereichen der sozialen Integration und der frühen Sprachförderung.

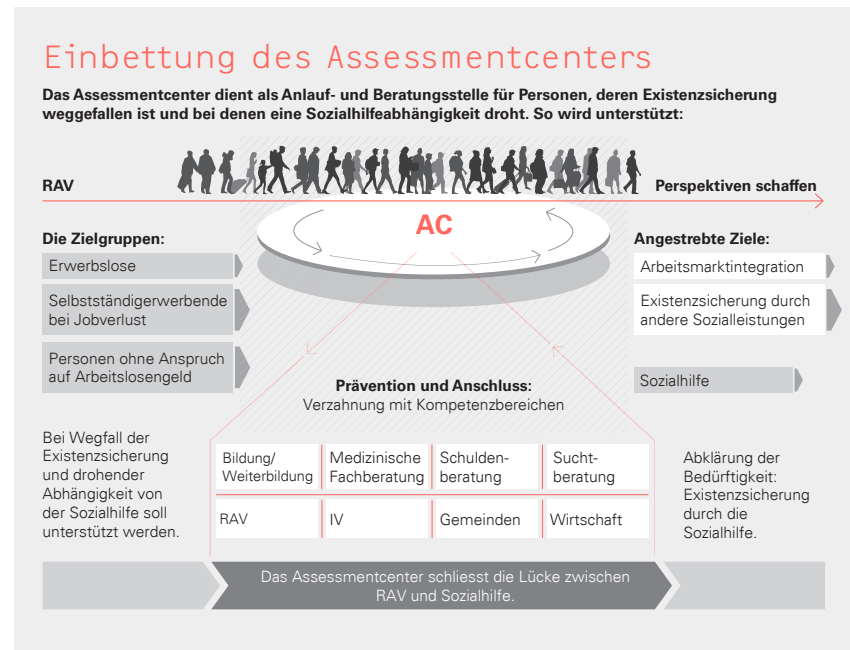
Ausbau von Anreizbeiträgen für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Eine längere Arbeitslosigkeit wirkt sich regelmässig negativ auf die Arbeitsmarktintegration aus. Deshalb werden neu Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber finanziell von Lohnnebenkosten oder Betreuungspauschalen für angestellte Sozialhilfebeziehende entlastet.

Stärkung der Prävention

Das neu geplante und vollständig vom Kanton finanzierte Assessmentcenter stärkt die Prävention. Diese Institution ist der Sozialhilfe vorgelagert und fungiert als Drehscheibe verschiedener sozialstaatlicher Institutionen. Das Center bietet Beratung, Abklärung und Koordination in verschiedenen

Bereichen. Dabei richtet es sich in erster Linie an arbeitslose Personen, die (noch) nicht durch die Sozialhilfe unterstützt werden. Damit wird die Lücke zwischen dem Wegfall der Existenzgrundlage und dem Eintritt in die Sozialhilfe geschlossen. Das Center hat primär die Aufgabe, die Integration in den Arbeitsmarkt zu fördern und den Gang zur Sozialhilfe zu verhindern. Es unterstützt bei Bedarf die Gemeinden. Die jährlichen Kosten für den Kanton liegen bei 1,9 Millionen Franken im Vollbetrieb.



Debatte im Landrat vor allem zum Langzeitabzug

Der Landrat unterstützte die Stossrichtung der Vorlage hinsichtlich der Förderung der Integration und der Einführung des Assessmentcenters. Umstritten war der Langzeitabzug von 40 Franken pro Monat. Eine Minderheit im Landrat votierte, dass der Abzug ungerecht sei und die schwierige Lage von Sozialhilfebeziehenden verschärfe. Die Mehrheit des Landrats war hingegen der Meinung, dass der Abzug ohnehin nur wenige treffe, da der Ausnahmekatalog sehr lang sei. Ein entsprechender Streichungsantrag

zum Langzeitabzug wurde schliesslich mit 47 : 26 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

Diskussionsstoff bot dann der Ausnahmekatalog für den Langzeitabzug. So fand eine knappe Ratsmehrheit, dass die Frist für Mütter nach der Entbindung von vier auf zwölf Monate erhöht werden sollte. Die Situation einer Mutter, die Sozialhilfe beziehe, sei nicht gleichzusetzen mit einer Mutter, die an einen vorhandenen Arbeitsplatz zurückkehren könne. Der Landrat beschloss diese Änderung mit 41 : 39 Stimmen bei 10 Enthaltungen.

Stellungnahme des Regierungsrats

Der Regierungsrat setzt mit der vorliegenden Teilrevision des Sozialhilfegesetzes wichtige Verbesserungen im Bereich der Sozialhilfe um. Mit der auch vom Landrat verabschiedeten Vorlage liegt ein ausgewogenes Massnahmenpaket für eine innovative und lösungsorientierte Weiterentwicklung der Sozialhilfe vor. Der Fokus ist dabei auf die Prävention und die Integration in den Arbeitsmarkt gerichtet. Das vom Kanton geplante und vollständig finanzierte Assessmentcenter stellt für die Sozialhilfe eine Neuheit dar.

Einbettung in das Gesamtsystem

Der Regierungsrat nimmt mit seiner Vorlage Anliegen aus dem gesamten Spektrum der Politik auf. Mit der Teilrevision werden sieben politische Vorstösse im Bereich der Sozialhilfe beschrieben. Basis der Teilrevision bilden die kantonale Strategie zur Bekämpfung von Armut sowie die neu erarbeitete Sozialhilfestrategie. Die Regierung legt ein umfassendes und gut abgestimmtes Massnahmenpaket für die Sozialhilfe vor.

Ausbau der Prävention mit dem kantonalen Assessmentcenter

Im Kanton Basel-Landschaft besteht aktuell eine Lücke im Bereich vor der Sozialhilfe. So existiert zwischen dem Wegfall eines existenzsichernden Einkommens (Aussteuerung, Jobverlust bei Selbständigerwerbenden usw.) und dem Eintritt in die Sozialhilfe kein flächendeckendes und umfassendes Angebot an Hilfestellungen. Oft müssen Personen, die keine neue Anstellung finden, nach der Aussteuerung ihr Vermögen aufzehren, bevor

sie Anspruch auf Unterstützung durch die Sozialhilfe haben. In dieser Phase geht wichtige Zeit für Arbeitsbemühungen verloren und oft laufen Schulden auf.

Mit dem Assessmentcenter wird diese Lücke geschlossen. Das Assessmentcenter ist eine Drehscheibe verschiedener sozialstaatlicher Institutionen und dient insbesondere der Prävention. Es bietet Beratungen, Abklärungen und Koordination an den Schnittstellen zwischen den für die Existenzsicherung resp. die Arbeitsmarktintegration relevanten Institutionen an. Dazu gehören unter anderem die Sozialhilfe, das RAV, die Sozialversicherungen, die Bildung und Angebote der Arbeitsmedizin.

Motivation stärken und Anreize setzen

Mit der Teilrevision werden positive Anreize für eine möglichst rasche und nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt gesetzt. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die Motivations- und Beschäftigungszulagen ein geeignetes Instrument sind, um erweiterte Anstrengungen zur Integration in den Arbeitsmarkt angemessen zu würdigen und Personen zu motivieren, sich aktiv für ihre berufliche Integration einzusetzen. Mit dem Langzeitabzug werden die Motivation zur Reintegration nochmals verstärkt und die Mehrkosten der Motivationszulagen in den ersten zwei Jahren zum Teil refinanziert. Dank des umfangreichen Ausnahmekatalogs ist eine angemessene Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse gewährleistet.

Vielfältige Förderung zur Integration in den Arbeitsmarkt

Der Vielfalt im Bereich der Förderung wird Rechnung getragen. So ist der Regierungsrat sicher, dass eine klare Regelung betreffend die Erstausbildung bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen dazu beiträgt, diese nachhaltig in eine Ausbildung und schliesslich in einen Beruf zu integrieren. Das bestehende Förder- und Beschäftigungsangebot wird um Angebote der Grundkompetenzförderung und der sozialen Integration sowie im Bereich der frühen Förderung für Kinder vor dem Kindergarteneintritt erweitert. Ausserdem werden zusätzliche Anreizbeiträge für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber eingeführt. Der Regierungsrat ist überzeugt, mit dieser neuen Regelung einem breiten Förder- und Integrationsverständnis Rechnung zu tragen.

Konsequenter Schutz von vulnerablen Personen

Die Vorlage schützt zudem besonders vulnerable Gruppen spezifisch. So werden das Wohl des Kindes explizit im Sozialhilfegesetz verankert, ein automatischer Teuerungsausgleich eingeführt sowie der Vermögensfreibetrag für über 55-Jährige erhöht. Letzterer will diese Personengruppe besser vor Altersarmut schützen.

Beschluss und Empfehlung

Der Landrat hat am 4. November 2021 der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes mit 53:31 Stimmen bei 1 Enthaltung zugestimmt.

Landrat und Regierungsrat empfehlen den Stimmberechtigten die Annahme der Teilrevision des Sozialhilfegesetzes.

Weiterführende Links

[Landratsvorlage 2021/124:](#)

Teilrevision Sozialhilfegesetz «Anreize stärken – Arbeitsintegration fördern»



Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)

Änderung vom 4. November 2021

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft
beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 850, Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 21. Juni 2001 (Stand 1. Januar 2022), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (neu)

¹ Hilfesuchende Personen haben Anspruch auf unentgeltliche Beratung und bei vorliegender Bedürftigkeit Anspruch auf materielle Unterstützung.

² Die zuständige Gemeinde hat alle hilfesuchenden und hilfsbedürftigen Personen fachgerecht zu beraten, aktiv über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären und im erforderlichen Umfang zu unterstützen.

⁴ Bei der Festlegung der Hilfe ist auf das Wohl der Kinder besonders Rücksicht zu nehmen.

§ 4c Abs. 1

¹ Unter Vorbehalt von Abs. 2 werden keine materiellen Unterstützungen gewährt an:

d. **(geändert)** Personen mit einer rechtskräftigen ausländerrechtlichen Wegweisungsverfügung.

§ 6 Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2^{quater} (neu), Abs. 3 (geändert)

^{1^{bis}} Unterstützten Personen, insbesondere Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, ist eine ihren Fähigkeiten entsprechende persönliche Förderung und Ausbildung zu ermöglichen.

^{2^{quater}} Bei der Ausrichtung der Unterstützung darf die Nothilfe nicht unterschritten werden.

³ Der Regierungsrat regelt das Mass der Unterstützungen und stuft sie nach der Grösse des Haushalts, Alterskategorie und weiteren Kriterien ab. Er kann sich dabei an den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) orientieren. Er passt die Unterstützung der Teuerung an. Betreffend die Teuerung übernimmt er die Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK).

§ 6^{bis} (neu)

Zuschüsse

¹ Zum Zweck der Anreizsetzung erhalten unterstützte Personen folgende pauschale Zuschüsse:

- a. Einkommensfreibetrag für Erwerbstätige;
- b. Motivationszuschuss;
- c. Beschäftigungszuschuss;
- d. Gefälligkeitszuwendungen.

² Einkommensfreibetrag für Erwerbstätige

Eine unterstützte Person erhält einen abgestuften Einkommensfreibetrag, sofern sie einer Erwerbstätigkeit nachgeht.

³ Motivationszuschuss

Eine unterstützte Person erhält den Motivationszuschuss, wenn sie:

- a. ein Förderungsprogramm, einen Sprachförderungskurs oder einen Grundkompetenzkurs besucht und während weniger als 2 Jahren ununterbrochen Sozialhilfe bezogen hat. Nach Ablauf der 2 Jahre kann die Gemeinde während 1 Jahr weiterhin Motivationszuschüsse gewähren.
- b. eine Berufsbildung absolviert.

⁴ Beschäftigungszuschuss

Besucht eine unterstützte Person ein Beschäftigungsprogramm, gewährt ihr die Gemeinde bei einer ununterbrochenen Bezugsdauer von unter 2 Jahren einen Beschäftigungszuschuss. Nach Ablauf der 2 Jahre kann die Gemeinde während 1 Jahr weiterhin einen Beschäftigungszuschuss gewähren.

⁵ Gefälligkeitszuwendungen

Gefälligkeitszuwendungen von Dritten an unterstützte Personen bei der Teilnahme an einer Integrationsmassnahme gelten als Zuschüsse.

⁶ Das Nähere regelt der Regierungsrat.

§ 6^{ter} (neu)

Langzeitbezug

¹ Nach einer ununterbrochenen Bezugsdauer von 2 Jahren erhält eine unterstützte Person eine pauschale Minderung des Grundbedarfs.

Ausgenommen sind:

- a. Kinder unter 18 Jahren;
- b. Mütter mit Kindern unter 12 Monaten;
- c. Personen ab 55 Jahren, die während mindestens 20 Jahren in der Schweiz erwerbstätig waren und während dieser Zeit keine Sozialhilfe bezogen haben; Erziehung- und Betreuungsgutschriften werden der Erwerbstätigkeit angerechnet;
- d. erwerbstätige Personen;
- e. Personen in einer Ausbildung;
- f. Personen, die ein Förderungsprogramm, einen Sprachförderungskurs, einen Grundkompetenzkurs oder ein Beschäftigungsprogramm besuchen;
- g. Personen mit einer zu mindestens 70 % ärztlich attestierten Arbeitsunfähigkeit;
- h. andere Personen in begründeten Fällen.

² Das Nähere regelt der Regierungsrat.

§ 7 Abs. 3 (geändert)

³ Der Regierungsrat legt die freien Vermögensbeträge fest.

§ 14a Abs. 2 (geändert)

² Die Kosten für die Integrationsmassnahmen, die Zuschüsse sowie die Anreizbeiträge unterliegen keiner Rückerstattungspflicht.

§ 15a (neu)

Assessmentcenter

¹ Der Kanton betreibt ein Assessmentcenter als Anlaufs-, Beratungs- und Koordinationsstelle.

² Das Assessmentcenter hat zum Ziel, durch geeignete Massnahmen einer Sozialhilfeabhängigkeit frühzeitig entgegenzuwirken. Dies erfolgt insbesondere durch Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit unter Einbezug und Koordination der einzelnen Institutionen.

³ Das Assessmentcenter richtet sich in erster Linie an im Kanton wohnhafte erwerbslose Personen, insbesondere an Personen, denen eine Aussteuerung droht.

⁴ Personen, die von der Sozialhilfe unterstützt werden, können unter bestimmten Voraussetzungen durch die Gemeinden dem Assessmentcenter zugewiesen werden.

⁵ Das Nähere regelt der Regierungsrat.

§ 16 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

Integrationsmassnahmen (Überschrift geändert)

¹ Die Gemeinden ermöglichen den unterstützten Personen die Teilnahme an Integrationsmassnahmen.

² Integrationsmassnahmen sind:

- a. **(neu)** Förderungsprogramme,
- b. **(neu)** Sprachförderungskurse,
- c. **(neu)** Grundkompetenzkurse,
- d. **(neu)** Beschäftigungsprogramme,
- e. **(neu)** Massnahmen der sozialen Integration,
- f. **(neu)** Massnahmen der frühen Sprachförderung.

³ Die Gemeinden können die Teilnahme an Integrationsmassnahmen anordnen.

⁴ Integrationsmassnahmen sind auf bereits erfolgte Integrationsmassnahmen abzustimmen. Sie sind auf die Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Aufgaben auszurichten.

§ 16a (neu)

Definitionen der Integrationsmassnahmen

- ¹ Förderungsprogramme dienen der Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit.
- ² Sprachförderungskurse dienen dem Erwerb der deutschen Sprache.
- ³ Grundkompetenzkurse dienen dem Erlangen von grundlegenden Kenntnissen und Fähigkeiten in den Bereichen Lesen, Schreiben, mündliche Ausdrucksfähigkeit, Grundkenntnisse der Mathematik sowie Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien.
- ⁴ Beschäftigungsprogramme dienen einer geordneten Alltagsbewältigung.
- ⁵ Massnahmen der sozialen Integration dienen der Förderung des Zusammenlebens, insbesondere der einheimischen und der zugewanderten Bevölkerung.
- ⁶ Massnahmen der frühen Sprachförderung dienen dem Erwerb der deutschen Sprache im Vorschulalter.

§ 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 1^{ter} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (neu)

- 1 Anreizbeiträge fördern die Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt und zielen auf die Ablösung von der Sozialhilfe ab.
- 1^{bis} Anreizbeiträge setzen sich zusammen aus:
 - a. den Lohnnebenkosten (arbeitgeberseitig) und
 - b. der Betreuungspauschale.
- 1^{ter} Die Gemeinden vergüten Arbeitgebenden, die unterstützte leistungsreduzierte Personen anstellen, für in der Regel maximal 1 Jahr die Lohnnebenkosten (arbeitgeberseitig) und richten ihnen eine Betreuungspauschale aus.
- ² Die Gemeinden können Arbeitgebenden, die unterstützte Personen anstellen, für eine begrenzte Zeit die Lohnnebenkosten (arbeitgeberseitig) ausrichten.
- ⁴ Das Nähere regelt der Regierungsrat.

§ 18

Aufgehoben.

§ 19

Aufgehoben.

§ 34 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

- ¹ Die Gemeinden tragen die mit den Integrationsmassnahmen zusammenhängenden Kosten sowie die Lohnnebenkosten gemäss § 17 Abs. 1^{bis} Bst. a.
- ² Der Kanton vergütet der Gemeinde, welche die Unterstützung ausgerichtet hat, die Hälfte der angefallenen Kosten für die Integrationsmassnahmen. Der Regierungsrat legt die Voraussetzungen sowie eine Obergrenze für die Kantonsvergütungen fest.
- ³ Der Kanton trägt die Betreuungspauschale gemäss § 17 Abs. 1^{bis} Bst. b und vergütet diese der Gemeinde.

§ 38b Abs. 1 (geändert)

- ¹ Die Sozialhilfebehörden tauschen untereinander die für das Erfüllen der Sozialhilfearbeiten zwingend erforderlichen Informationen aus, die für eine effiziente und sachliche Bearbeitung der Unterstützungsfälle angezeigt sind.

Titel nach § 43 (geändert)

10 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 43a (neu)

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 4. November 2021

- ¹ Zuschüsse gemäss § 6^{bis} und Minderungen gemäss § 6^{ter} werden per Inkrafttreten der Änderung vom 4. November 2021 auch auf laufende Unterstützungsfälle angewendet.

Anhänge

Anhang 1: Vademecum **(geändert)**

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest. Er kann ein gestaffeltes Inkrafttreten vorsehen.

Liestal, 4. November 2021

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Steinemann

die Landschreiberin: Heer Dietrich

Rechtsmittelbelehrung Abstimmungsunterlagen

Gemäss § 83 und § 88 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte (SGS 120; nachfolgend: GpR) stehen bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen folgende Rechtsmittel zur Verfügung:

Wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen kann beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Beschwerden an den Regierungsrat sind innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrunds bzw. seit der Eröffnung der Verfügung bei der Landeskanzlei, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal, einzureichen, spätestens jedoch am 3. Tag nach der ordnungsgemässen Veröffentlichung des Ergebnisses im Amtsblatt.

Beim Kantonsgericht kann Beschwerde erhoben werden gegen Verfügungen, Handlungen und Unterlassungen des Regierungsrats wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen sowie gegen Verfügungen der Landeskanzlei nach dem GpR. Beschwerden an das Kantonsgericht sind innert 3 Tagen seit Eröffnung des Entscheids bzw. der Verfügung dem Kantonsgericht (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht), Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, einzureichen.

Abstimmungsinformationen für Menschen mit einer Sehbehinderung

Der Kanton Basel-Landschaft bietet die kantonalen Abstimmungsunterlagen auch als Hörfassung im DAISY-Format an. Sogenannte «Daisy-Apps» stellen die Daten strukturiert dar, erlauben das direkte Navigieren zu einzelnen Abstimmungsvorlagen und spielen die Hörfassung ab.

Die Hörfassung der Abstimmungsunterlagen können Sie als ZIP-Ordner herunterladen (www.bl.ch/abstimmungen). In den gängigen App-Stores finden Sie unterschiedliche «Daisy-Apps», um diese abzuspielen.

Bei der Schweizerischen Bibliothek für Blinde, Seh- und Lesebehinderte (SBS) können die Abstimmungsunterlagen zudem als CD im Daisy-Format bestellt werden (medienverlag@sbs.ch, Telefon 043 333 32 32).

Impressum

Herausgegeben von der Landeskantlei Basel-Landschaft

Redaktionsschluss: 9. Februar 2022

Auflage: 203'000 Exemplare

Weitere Informationen unter: www.bl.ch/abstimmungen

FINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTELN ARBOLDSWIL HÄFELFINGEN RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN
FINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSCHENZ BINNINGEN KILCHBERG ROTHENFLUH BIR
GEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZWIL LAUSEN SISSACH BRISLACH LAUWIL
L THÜRNE N BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN MAISPRACH WAHLEN DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN
PTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN FRENKENDORF OBERDORF ZIEFEN F
GEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTELN ARBOLDSWIL HÄFELFINGEN RA
HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSCHENZ BINNIN
BERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZWIL LAUSEN SI
RG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNE N BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN MAISPRACH WAHLEN DI
LINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGEN FRENKEN
ENDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTELN ARBOLDSWIL H
NACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNERKINDEN RÖSC
GENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBERG BRETZ
LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNE N BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN MAISPRACH W
NGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF ZEGLINGE
GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN PRATTELN ARB
RSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-BENKEN KÄNER
JEN LANGENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGEN LAUFEN SELTISBER
EN BUCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNE N BUUS LUPSINGEN TITTERTEN DIEGTEN MA
EN DUGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTINSBURG ETTINGEN NUSSHOF
ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFINGEN ANWIL GRELLINGEN
ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITINGEN ROGGENBURG BIEL-B
ERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN SCHÖNENBUCH BOTTMINGE
ORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BUCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL THÜRNE N BUUS LUPSINGEN
TINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DUGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTINGEN NIEDERDORF WITTIN
RWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHWIL GIEBENACH PFEFFI
EMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN RICKENBACH BENNWIL ITIN
LUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRUCK RÜNENBERG BÖCKTEN LÄUFELFINGEN
LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BUCKTEN LIESBERG THERWIL BURG LIESTAL
NSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DUGGINGEN NENZLINGEN WINTERSINGEN EPTIN
EN FÜLLINSBORF OBERWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN ORMALINGEN ALLSCHW
RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH AUGST HÖLSTEIN R
NGEN KILCHBERG ROTHENFLUH BIRSFELDEN LAMPENBERG RÜMLINGEN BLAUEN LANGENBRUCK RÜNENBER
N SISSACH BRISLACH LAUWIL TECKNAU BUBENDORF LIEDERTSWIL TENNIKEN BUCKTEN LIESBERG THE
N DIEPFINGEN MÜNCHENSTEIN WALDENBURG DITTINGEN MUTTENZ WENSLINGEN DUGGINGEN NENZLINGE
KENDORF OBERDORF ZIEFEN FÜLLINSBORF OBERWIL ZUNZGEN OLTINGEN ZWINGEN AESCH GELTERKINDEN
SWIL HÄFELFINGEN RAMLINSBURG ARISDORF HEMMIKEN REIGOLDSWIL ARLESHEIM HERSBERG REINACH